

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der B6 Fitnessanlagen GmbH

## Fitnessfabrik Premium Rödental & BoulderHouse Rödental

### 1. VERTRAG / B6 Fitnessanlagen GmbH – Fitnessfabrik Premium Rödental

#### 1.1. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt bei Abschluss eines schriftlichen Vertrages durch die Unterschrift der Vertragspartner zustande. Alle Beiträge enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

#### 1.2. Leistungsumfang

Das Studio gewährt dem Mitglied während der offiziellen Öffnungszeiten, welche durch Aushang im Studio bekannt gegeben sind, gegen das vereinbarte Entgelt die in der Mitgliedschaftsvereinbarung festgelegten Leistungen. Die Nutzung der Einrichtungen des Studios ist nur mit gültiger Mitgliedschaft gestattet.

#### 1.3. Leistungsinhalt

Der Tarif BASIC / FLEX BASIC enthält: Gerätetraining, Cardiotraining, Freihanteltraining, Tafelwasser, Five Mobility, Five Faszien.

Der Tarif CLASSIC / FLEX CLASSIC enthält: Gerätetraining, Cardiotraining, Freihanteltraining, Mineralbar, Five Mobility, Five Faszien, Nutzung der Fitnessfabrik Coburg (Training, Mineralbar, Duschen, Parken), Kursprogramm, Sauna & Wellnessbereich.

Der Tarif PREMIUM / FLEX PREMIUM enthält: Gerätetraining, Cardiotraining, Freihanteltraining, Mineralbar, Five Mobility, Five Faszien, Nutzung der Fitnessfabrik Coburg (Training, Mineralbar, Duschen, Parken), Kursprogramm, Sauna & Wellnessbereich, Nutzung der Fitnessfabrik Premium Niederfüllbach (Training, Sauna & Wellness, Mineralbar, Duschen, Parken), Milon Q Geräte, Milon You, Skillcourt.

Der Tarif Boulderhouse (12 Monate Laufzeit & 1 Monat Laufzeit) enthält: Nutzung der Boulderhalle, Tafelwasser.

Der Tarif Boulderhouse Premium (12 Monate Laufzeit & 1 Monat Laufzeit) enthält: Nutzung der Boulderhalle, Mineralbar, Sauna & Wellnessbereich.

Die Aktivierungsgebühr beinhaltet: Die Erstberatung sowie die erste Trainingseinweisung und das Zutrittsmedium.

#### 1.4. Zusätzliche Leistungen

Für zusätzlich angebotene Produkte und Leistungen, können bei Inanspruchnahme weitere Gebühren bzw. Kosten vom Studio erhoben werden.

##### 1.4.1 Leistungsnutzung ohne Vertrag

Sofern Leistungen in Anspruch genommen werden, für die keine vertragliche Grundlage besteht, behalten wir uns das Recht vor den bestehenden Vertrag über die gesamte Laufzeit der Mitgliedschaft, entsprechend der Leistungsnutzung anzupassen.

#### 1.5. Jugendliche

Für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Mitgliedschaft nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich. Deren Einwilligung wird durch eine Genehmigung des Mitglieds ersetzt, sobald das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet.

### 2. ZUTRITTSMEDIUM

#### 2.1. Zugangsberechtigung zum Studio

Das Mitglied erhält bei Abschluss einer Mitgliedschaft ein Zutrittsmedium in Form eines Transponderarmbandes, welches ihm den Zutritt zum Studio ermöglicht. Ohne Mitführung des Zutrittsmediums darf das Studio dem Mitglied den Zutritt zum Studio sowie die Nutzung von gebuchten Zusatzleistungen verweigern, sofern sich das Mitglied nicht anderweitig ausweisen und nachvollzogen werden kann, dass eine gültige Mitgliedschaft besteht.

#### 2.2. Rückgabe des Zutrittsmediums

Das Zutrittsmedium ist nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

#### 2.3. Umgang mit dem Zutrittsmedium

Das Mitglied ist verpflichtet, für die sichere Verwahrung seines Zutrittsmediums zu sorgen und im Falle eines Verlustes des Zutrittsmediums, den Verlust unverzüglich im Studio zu melden. Nach Meldung des Verlusts wird eine etwaige Zahlungsfunktion des Zutrittsmediums gesperrt.

#### 2.4. Unübertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte

Die Mitgliedschaft im Studio ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden. Das Mitglied verpflichtet sich, das ihm ausgehändigte Zutrittsmedium nur persönlich zu verwenden und nicht Dritten zu überlassen. Handelt das Mitglied dieser Vorgabe zuwider, d.h. überlässt es das Zutrittsmedium wissentlich und willentlich einem Dritten zur Zutrittsgewährung, kann das Studio von diesem für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Betrags von EUR 150,00 beanspruchen, ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf. Die Geltendmachung weiterer Rechte aus einem dahingehenden Verstoß, insbesondere die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie eine außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft, bleiben hiervon unberührt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht. Dem Mitglied bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass dem Studio kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## 2.5. Neuausstellung des Zutrittsmediums

Für jede Neuausstellung des Zutrittsmediums, die aufgrund eines schuldhaften Verlustes oder einer schuldhaften Beschädigung des Zutrittsmediums erforderlich wird, ist eine Gebühr von EUR 19,90 fällig. Dem Mitglied bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass dem Studio durch eine Neuausstellung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

## 2.6. Bargeldlose Zahlung mit dem Zutrittsmedium

Das Studio ist berechtigt, einen bargeldlosen Zahlungsverkehr für alle Produkte und Leistungen einzuführen, die das Studio zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen anbietet. Macht das Studio von dieser Möglichkeit Gebrauch, können angebotene Produkte und Zusatzleistungen vom Mitglied ausschließlich bargeldlos über das Zutrittsmedium in Anspruch genommen werden. Das Studio kann den Höchstbetrag des Guthabens, die Höhe der einzelnen Aufladungen sowie das Verfahren der Zahlungsmöglichkeiten festlegen. Während der Laufzeit des Vertrages kann das Mitglied jederzeit den dem Zutrittsmedium gutgeschriebenen Betrag auf sein Girokonto zurückbuchen lassen. Ein Anspruch des Mitglieds auf Teilrückzahlungen oder Auszahlung des Guthabens in bar besteht nicht. Ein bei Vertragsende vorhandenes Guthaben auf dem Zutrittsmedium wird auf das Girokonto des Mitglieds zurückgebucht, es sei denn, es bestehen zu diesem Zeitpunkt Zahlungsrückstände aus dem Vertragsverhältnis. In diesem Fall ist das Studio berechtigt, das Restguthaben im Wege der Aufrechnung zu vereinnahmen.

## 3. STUDIO NUTZUNG

### 3.1. Hausordnung

Bei Nutzung des Studios unterliegt das Mitglied der dortigen Hausordnung. Das Personal ist befugt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes des Studios, der Ordnung und Sicherheit oder Einhaltung der Hausordnung nötig ist, im Einzelfall Weisungen zu erteilen. Das Mitglied hat den Weisungen Folge zu leisten.

## 4. PFLICHTEN DES MITGLIEDS

### 4.1. Begleitung

Das Mitbringen von Begleitpersonen, auch Kindern, ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Studios gestattet. Eine Mitnahme von Tieren ist untersagt.

### 4.2. Verletzung von Verhaltenspflichten

Das Mitglied ist verpflichtet, den Vorgaben der Hausordnung zu entsprechen und den ihm nach Maßgabe der vorliegenden AGB obliegenden Verhaltenspflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Verstößt das Mitglied wiederholt und trotz Abmahnung gegen nebenvertragliche Pflichten aus der Mitgliedschaft, ist das Studio berechtigt, die Mitgliedschaftsvereinbarung außerordentlich zu kündigen.

### 4.3. Änderung persönlicher Angaben

Änderungen vertragsrelevanter Daten wie Name, Adresse, Bankverbindung etc. hat das Mitglied dem Studio unverzüglich mitzuteilen. Kosten, welche dem Studio dadurch entstehen, dass das Mitglied Änderungen der Daten nicht unverzüglich mitteilt, sind vom Mitglied zu tragen.

## 5. MITGLIEDSBEITRÄGE UND ZAHLUNGSVERZUG

### 5.1. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrag

Der vereinbarte Mitgliedsbeitrag sowie die Aktivierungsgebühr entstehen mit dem Abschluss der Mitgliedschaftsvereinbarung. Sofern mit dem Mitglied vereinbart wird, dass der Mitgliedsbeitrag als Einmalzahlung im Voraus zu erbringen ist, sind die Beiträge binnen einer Frist von sieben Tagen ab Vertragsunterzeichnung an das Studio zu leisten. Ist keine Einmalzahlung vereinbart, ist das Mitglied berechtigt, den Mitgliedsbeitrag zu den vereinbarten monatlichen Raten an das Studio zu erbringen. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sind dann jeweils im Voraus am Monatsersten für den jeweiligen Kalendermonat (Teilleistungszeitraum) zu zahlen. Die Gebühr für die Aktivierungsgebühr ist zugleich mit der ersten Beitragszahlung an das Studio zu erbringen.

#### 5.1.1 Beitragsanpassung

Hat sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI, Basis 2015 = 100 Punkte) seit Vertragsschluss oder dem Datum der letzten Anpassung um mehr als 5% nach oben verändert, so kann die B6 Fitnessanlagen GmbH durch Erklärung in Textform eine angemessene Anpassung der geschuldeten Geldleistung (Beitrag) verlangen. Die Höhe der Anpassung muss mindestens die Hälfte der in 5.1.1 genannten Änderung des VPI betragen und darf nicht größer als dessen Änderung sein. Unabhängig davon darf die Beitragserhöhung nicht mehr als 8% des vereinbarten Beitrages oder dessen Anpassung betragen. Die Anpassung kann erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss bzw. danach nach der letzten Anpassung erfolgen. Im Übrigen kann die Anpassung mit Wirkung zu dem auf Zugang des Anpassungsverlangens nachfolgenden Monats verlangt werden. Diese Regelung ist wiederholt anwendbar, wenn die vorstehenden Voraussetzungen, ausgehend von dem Zeitpunkt der jeweils unmittelbar vorausgegangenen Beitragsanpassung, erfüllt sind.

### 5.2. Kosten bei Rückbuchungen

Wird dem Studio eine Einzugsermächtigung erteilt, sind das Mitglied sowie ein etwaiger abweichender Kontoinhaber verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das benannte Girokonto zum Zeitpunkt der Abbuchung die erforderliche Deckung aufweist. Ist eine Abbuchung fälliger Beträge nicht möglich, sind dadurch entstehende Kosten, namentlich dem Studio entstehende Bankrücklastkosten, vom Mitglied zu tragen.

### 5.3. Zahlungsverzug

Das Studio behält sich im Falle eines Zahlungsverzugs das Recht vor, Mahnkosten und Verzugszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erheben und von einem vorübergehenden Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Weiterhin hat das Mitglied die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung zu tragen.

### 5.4 Gesamtfälligkeit

Wurde eine raterliche Zahlung des Mitgliedsbeitrags vereinbart (Ziffer 5.1.) und gerät das Mitglied schuldhaft mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Verzug, werden der gesamte Beitrag und alle Pauschalen bis zum Ende der Laufzeit sofort zur Zahlung fällig. Gleiches gilt für den Fall der außerordentlichen Kündigung eines Mitgliedsvertrags durch das Studio aus wichtigem Grund, insbesondere entsprechend Ziffer 4.2. sowie 6.3

### 5.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

Das Mitglied darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen das Studio aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

## 6. DAUER DER MITGLIEDSCHAFT / STILLLEGUNG

### 6.1. Erstlaufzeit

Der Vertrag hat, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, eine Erstlaufzeit von 1 bis 24 Monat(en). Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem vereinbarten Vertragsbeginn. Dies gilt auch dann, wenn dem Mitglied ein vorzeitiges Zutrittsrecht eingeräumt wird.

### 6.2. Vertragsverlängerung

In der Erstlaufzeit kann der Mitgliedsvertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden. Der Mitgliedsvertrag verlängert sich nach der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.

### 6.3. Außerordentliche Kündigung

Der Mitgliedsvertrag kann von beiden Vertragspartnern aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden. Ein Wechsel des Wohnortes des Mitglieds begründet kein außerordentliches Kündigungsrecht. Im Falle einer krankheitsbedingten Kündigung endet das Vertragsverhältnis erst mit dem Zugang eines ärztlichen Attestes, das dem Mitglied eine andauernde Sportunfähigkeit bescheinigt.

### 6.4. Stilllegung der Mitgliedschaft

Anstelle einer außerordentlichen Kündigung kann der Mitgliedsvertrag für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum in gegenseitigem Einvernehmen ausgesetzt werden. Aussetzungszeiträume bleiben bei der vereinbarten Vertragslaufzeit unberücksichtigt, d.h. die Laufzeit des Vertragsverhältnisses verlängert sich um den Aussetzungszeitraum.

### 6.5. Form

Kündigungen sind unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer gegenüber dem Studio in Textform zu erklären. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Kündigung ist der Zeitpunkt des Zugangs im Studio. Kündigungen, die einem Mitgliedschaftsverhältnis nicht zugeordnet werden können, gelten nicht als zugegangen.

## 7. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Eine Haftung für den Verlust oder eine Beschädigung mitgebrachter Kleidung, Wertgegenstände und Geld wird nicht übernommen, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Studios zurückzuführen. Eine Haftung des Studios für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Studios oder eines Erfüllungsgehilfen desselben beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

## 8. DATENSCHUTZ

### 8.1. Stellungnahme

Das Mitglied findet unter [www.fitnessfabrik-roedental.de](http://www.fitnessfabrik-roedental.de) die vollständigen Datenschutzrichtlinien.

### 8.2. Videoüberwachung

Das Studio behält sich vor, unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Mitglieder Teilflächen des Studios mit Videokameras zu überwachen und die Aufnahmen zu speichern, soweit und solange dies im Einzelfall erforderlich und rechtlich zulässig ist. Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle werden durch Hinweisschilder erkennbar gemacht.

## 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 9.1. Änderungen dieser AGB

Das Studio ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die Änderungen werden wirksam, wenn das Studio auf die Änderungen hinweist, das Mitglied die Änderungen zur Kenntnis nehmen kann und diesen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Im Fall eines Widerspruchs ist das Studio berechtigt, den Mitgliedsvertrag zum jeweiligen Monatsletzten zu kündigen. Unsere AGB findet das Mitglied auch unter [www.fitnessfabrik-roedental.de](http://www.fitnessfabrik-roedental.de).

### 9.2. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie dessen übrige Bestimmungen unberührt.

Mit Anerkennung der Benutzerordnung erkennt man diese Benutzerbedingungen auch für alle weiteren Unternehmen an, die unter dem Markennamen BoulderHouse auftreten.

## 1. Benutzungsberechtigung

1.1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte bzw. gültigem Check-in. Die Eintrittsberechtigung muss während der Dauer des Aufenthalts im BoulderHouse jederzeit nachgewiesen werden können. Die Benutzung der Anlagen ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus den veröffentlichten gültigen Preislisten.

1.2. Kinder dürfen den für Kinder ausgewiesenen Tunnelbereich nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtstag) dürfen nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, den Boulderbereich im gesamten BoulderHouse benutzen, ausgenommen der zweiten Etage, die erst ab dem 14. Lebensjahr zugänglich ist. Bei der Übertragung der Aufsichtspflicht Minderjähriger auf eine Begleitperson muss am Counter das Formblatt Vereinbarung zur Übertragung der Aufsichtspflicht ausgefüllt und unterschrieben von den Erziehungsberechtigten und das Formblatt Übernahme der Aufsichtspflicht für Minderjährige unter 14 Jahren ausgefüllt und unterschrieben von der aufsichtsführenden Begleitperson hinterlegt werden. Die Formulare liegen im BoulderHouse aus oder können auf der Homepage: [www.boulderhouse-roedental.de](http://www.boulderhouse-roedental.de) herunter geladen werden. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen das BoulderHouse auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständnisformulare, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen im BoulderHouse aus oder können auf der Homepage: [www.boulderhouse-roedental.de](http://www.boulderhouse-roedental.de) herunter geladen werden. Jeder Jugendliche muss bei jedem Besuch eine Kopie des Originals mit sich führen. Davon ausgenommen sind Kinder und Jugendliche, die eine ausdrückliche Erlaubnis durch die Betreiber des BoulderHouse erhalten haben. Ausnahmen regelt die Ziffer 1.3.

1.3. Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen hat/haben der/die jeweilige/n Leiter/ Leiterin der Gruppenveranstaltung dafür einzustehen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/ Leiterinnen einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen volljährig sein. Das Formblatt Erklärung für Aufsicht führende Personen muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben am Counter hinterlegt sein. Beim erstmaligen Besuch muss seitens der Teilnehmer das entsprechende Formblatt Einverständniserklärung für Minderjährige für geleitete Gruppenveranstaltungen von dem/ den Erziehungsberechtigten vollständig ausgefüllt im Original am Counter abgegeben werden. Minderjährige Teilnehmer einer durch das BoulderHouse ausgeschrieben geleiteten Gruppenveranstaltung müssen jeweils das aktuelle Formblatt Einverständniserklärung für Minderjährige für geleitete Gruppenveranstaltung vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Original am Counter hinterlegen. Dies ist nur für den angegebenen Kurs bzw. Termin gültig.

1.4. Das BoulderHouse ist ein Produkt des BoulderHouse-Rödental. Sie wird rein privatwirtschaftlich betrieben.

1.5. Die unbefugte Nutzung der Sportstätte sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wird mit einer erhöhten Nutzungsgebühr in Höhe von € 100,- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Halle und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

## 2. Benutzungszeiten

2.1. Die Sportanlage darf nur zu den festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden.

2.2. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

## 3. Haftung und Nutzungsregeln

3.1. Bouldern ist als Risikosportart als gefährlich einzuschätzen und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Regeln bestimmt, die jeder Besucher der Sportanlage zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Anlage erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von BoulderHouse, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.

3.2. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder bzw. die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Sportanlage und insbesondere beim Bouldern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstige Aufsichtsberechtigte eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen, Rennen oder Toben im Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Sportler herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden. In dem eigens gekennzeichneten Kinderbereich dürfen Kinder ausschließlich unter Aufsicht der Eltern oder einer aufsichtsberechtigten Person bouldern.

3.3. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich selbst oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nur eine Person an einem Wandbereich bouldert und vor allem, dass nicht eng aneinander oder übereinander gebouldert werden darf.

3.4. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht sportlich genutzt werden. Es darf auf keinem Wandbereich über die Wandobergrenze geklettert werden, es sei denn die Bereiche sind gesondert ausgewiesen. Die Boulderwände dürfen von oben nicht betreten werden. Auf der zweiten Boulderetage ist den Hinweisschildern Folge zu leisten, die für die Absturzsicherung markierte Linie im oberen Bereich darf nicht überschritten werden. Kinder unter 14 Jahren dürfen die zweite Boulderetage nicht betreten.

3.5. Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Bouldernden und andere Personen gefährden oder verletzen. Das BoulderHouse übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.

3.6. Lose oder beschädigte Griffe sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.

3.7. Jeder Unfall, bei dem ein Kunde zu Schaden gekommen ist, muss dem Thekenpersonal unverzüglich mitgeteilt werden.

4. Parcour-, Tricking-, Fitness- und Slackline-Regeln Die Benutzung der Parkour-, Tricking- und Fitnessbereiche und der Slacklines, erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der Boulderhouse-Rödental, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht haftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist. Bei jeder Benutzung muss der Benutzer selbständig dafür Sorge tragen, dass die nötigen Sicherheitsaspekte eingehalten werden.

5. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:

5.1. Auf die Fallschutzmatten dürfen keine Getränke, Speisen oder andere nicht für das Bouldern nötige Gegenstände mitgenommen werden. Geschirr und Gläser dürfen nur im Bistrobereich verwendet werden.

5.2. Tritte, Griffe und Griffvolumen, dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden. Kennzeichnungen und Markierungen an der Wand oder den Griffen dürfen nicht ohne Einwilligung der Betreiber des Boulderhouse vorgenommen werden.

5.3. Die Sportausübung an der Boulderwand ist nur in Kletterschuhen gestattet. Barfußbouldern oder das Bouldern in Strümpfen ist grundsätzlich verboten. Die Fallschutzmatten dürfen nur mit Kletterschuhen betreten werden, niemals mit Straßenschuhen. Es ist nicht gestattet, mit eigenen Kletterschuhen oder Leihshuhen die Bereiche der Toilette zu betreten. Kletterschuhe und Leihshuhe dürfen ausschließlich auf der Trainingsfläche getragen werden. Lange Haare sollten beim Bouldern zusammengebunden und Schmuck muss abgelegt werden.

5.4. Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenstummel) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.

5.5. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.

5.6. Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlagen genommen werden. Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.

5.7. Offenes Feuer ist in der Anlage untersagt. Das Rauchen ist in den gesamten Halleninnenbereichen (Sportbereiche, Bistro, Toiletten, Umkleieräumen etc.) untersagt. Grundsätzlich ist es verboten, Alkohol, Drogen oder andere Rauschmittel mitzubringen. Auch der Konsum dergleichen im Vorfeld des Boulderns ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlung erfolgt sofortiger Verweis aus der Anlage.

5.8. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken und Wertfächern untergebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen.

5.9. Die Spindanlagen werden jeden Abend nach Betriebsschluss geleert und der Inhalt für 4 Wochen in der Fundkiste aufbewahrt. Bei Verlust des Transponders fällt eine Wiederbeschaffungsgebühr von 19,90 € an.

6. Leihmaterial:

6.1. Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial mit größter Sorgfalt zu behandeln. Der Entleiher ist verpflichtet, bei Verlust des Leihmaterials dieses zum Listenpreis zu ersetzen.

6.2. Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z.B. Scheuerstellen, etc.) zu überprüfen. Mängel sind sofort zu melden. Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt Schadenersatz zu verlangen.

6.3. Der Verleih erfolgt nur für die Dauer eines Ausleihtages. Verleihmaterial muss stets am Ausleihtag bis spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss an der Kasse zurückgegeben sein. Ansonsten fallen Leihgebühren in gleicher Höhe für jeden weiteren Tag an. Es ist ein Pfand in Form eines amtlichen Ausweises zu hinterlegen. Das Material darf nur im BoulderHouse benutzt werden.

## 7. Hausrecht:

7.1. Das Hausrecht über die Sportanlage übt die Boulderhouse-Rödental und die von ihr Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

7.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der BoulderHouse-Rödental dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Sportanlage ausgeschlossen werden. Das Recht der BoulderHouse-Rödental darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

**Stand 20. 08. 2021**

## **Hausordnung**

### **Vorwort**

Wir sind gesundheits- und sportbewusste Menschen und bieten allen Sportfreunden in unserer Anlage das freundschaftliche „du“ an. Um allen Trainierenden ein angenehmes Training zu ermöglichen, setzen wir voraus, dass du die folgenden Punkte einhältst. Des Weiteren ist den Weisungen des Studiopersonals Folge zu leisten.

#### **1. Respekt**

Gegenseitiger Respekt und Rücksicht sind die Grundlage eines guten Miteinanders. Deshalb setzen wir voraus, dass du lautes und unangemessenes Verhalten vermeidest und auf der Trainings- und Kletterfläche nicht telefonierst. Bitte begegne anderen Trainierenden und unserem Studiopersonal stets freundlich und mit Achtung und behandle unser Studio und Inventar wertschätzend.

#### **2. Gesundheit**

Du darfst am Training und an den Kursen nur dann teilnehmen, wenn du wirklich gesund und mit der Benutzung der jeweiligen Trainingsgeräte bzw. der jeweiligen Kletterhalle hinreichend vertraut bist. Wenn du dir nicht sicher bist, wie etwas zu benutzen ist, sprich bitte unser Studiopersonal an! Es gibt dir dann eine Einweisung in die entsprechende Benutzung.

#### **3. Wertsachen**

Wir übernehmen keinerlei Haftung für deine mitgebrachten Wertsachen, Geld, Schmuck sowie Kleidung.

#### **4. Kleidung**

Die Fitnesstrainingsfläche darf nur in sauberer und angemessener Trainingsbekleidung und mit festen, geeigneten Sportschuhen (keine Flip-Flops oder Sandalen) betreten werden. Ein Training in Straßenkleidung (insbesondere in Jeans) ist nicht gestattet. Die Kletterflächen sind ebenfalls nur in angemessener Kleidung sowie ausschließlich mit entsprechenden Kletterschuhen zu betreten.

#### **5. Spindbelegung**

Unsere Anlage bietet keine Mietspinde an. Spinde dürfen nur für die Dauer des Aufenthaltes belegt werden. Bitte räume den Spind nach deinem Training immer frei.

#### **6. Hygiene**

Bitte benutze beim Training auf der Fitnessfläche ein Handtuch und lege dieses immer auf das jeweils von dir genutzte Gerät. Des Weiteren Sorge bitte dafür, dass das Gerät von übermäßigen Schweiß geschützt wird. Bei übermäßigen Schwitzen bitten wir um entsprechende Kleidung für die Schweißaufnahme. In der Sauna muss stets ein Handtuch untergelegt werden. (Kein Schweiß aufs Holz)

#### **8. Mineralbar**

Die Getränke an der Mineralbar stehen dir entsprechend deiner Mitgliedschaftsvereinbarung zur Verfügung, dürfen aber nur mit einer entsprechenden großen Sporttrinkflasche von uns benutzt werden. Natürlich darfst du auch deine eigene Trinkflasche mitbringen, diese muss aber eine ausreichend große Öffnung von mindestens 4 cm haben, nicht höher als 20 cm sein und in die dafür vorgesehene Halterung der Mineralbar passen.

#### **9. Ordnung**

Bitte hinterlasse alle Trainingsgeräte und Bereiche in einem sauberen und ordentlichen Zustand. Bitte räume insbesondere die Hantelscheiben und Kurzhanteln wieder zurück auf die vorgesehenen Ständer und hänge die Griffe für die Kabelzüge zurück in den Griffständer.

#### **10. Foto- und Videoaufnahmen**

Bitte beachte, dass du für Foto- und Videoaufnahmen in unserer Anlage eine schriftliche Genehmigung von der B6 Fitnessanlagen GmbH benötigst. Andere Mitglieder dürfen durch deine Aufnahmen weder gestört noch gefilmt oder fotografiert werden. Bei versehentlicher Aufnahme dritter Personen, sind diese Aufnahmen unwiderruflich zu löschen. Für weitere Informationen wende dich bitte an das Studiopersonal.

#### **11. Verbotene Substanzen**

Verbotene Mittel, wie beispielsweise anabole Substanzen sowie Stimulanzien (gemäß aktueller NADA-Verbotsliste) zu besitzen, zu kaufen, zu verkaufen und zu konsumieren ist bei uns grundsätzlich untersagt. Ein Verstoß führt zu einem Hausverbot und zu einer Strafanzeige.